

Satzung

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Landesverband Niedersachsen e.V. (ADFC Niedersachsen)

Stand: 17.10.2020 / 19.02.2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Landesverband Niedersachsen e.V. (ADFC Niedersachsen). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 6155 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und wurde am 09.10.1991 durch Eintragung im Vereinsregister gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist eine Gliederung des „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V.“ (ADFC) mit Sitz in Berlin, dessen Satzung und dessen satzungsnachrangiges Recht als verbindlich anerkannt wird. Er ist zuständig für das Gebiet des Landes Niedersachsen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Radverkehrs und Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit, ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige unentgeltliche Handreichungen.
3. Aufgaben des Vereins sind demgemäß insbesondere
 - a) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
 - b) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit, zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben,
 - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
 - e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Projekten zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr z. B. in den Bereichen Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen usw.,
 - f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,

- g) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederbeschaffung gestohlener Fahrräder wie z. B. für interessierte Radfahrer Fahrrad-Codierung sowie zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen im Interesse des Verbraucherschutzes,
 - h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene Radsportveranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
 8. Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 9. Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, können Mitglieder des Landesvorstandes und Mitglieder des ADFC Niedersachsen eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) erhalten.
 10. Mitglieder des Landesvorstandes und Mitglieder des ADFC Niedersachsen können statt der Ehrenamtspauschale für ihren Zeit- und/oder Arbeitsaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit und Notwendigkeit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Ehrenamtliche und berufliche Arbeit im ADFC

1. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende arbeiten im ADFC gemeinsam an der Verwirklichung der Satzungsziele. Die Kompetenz jedes Einzelnen und deren erfolgreiche Zusammenarbeit sind entscheidend für den Erfolg des ADFC. Sie werden gleichermaßen in ihrer Arbeit gefördert und unterstützt, durch Fort- und Weiterbildung ebenso wie durch geeignete Strukturen des Personalwesens.
2. Der Gewinnung und dem Engagement von ehrenamtlich Aktiven kommt im ADFC als zivilgesellschaftlichem Akteur besondere Bedeutung zu. Der ADFC achtet in seinen Strukturen darauf, dass die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements zur Geltung kommt, dass mit dem Einsatz Ehrenamtlicher schonend und effizient umgegangen wird und die besonderen Belange ehrenamtlichen Engagements berücksichtigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Bundesvorstand.
2. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erkennt mit der Antragstellung gleichzeitig die Satzung des ADFC und des ADFC Niedersachsen e. V. an.
3. Der ADFC hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
4. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
5. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen werden, die den Zweck des ADFC unterstützen.

6. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des ADFC ideell und materiell uneigennützig zu fördern, ohne persönliche oder korporative Mitglieder zu sein.
7. Die Mitglieder ADFC sind zugleich Mitglieder des Landesverbandes und dessen Gliederungen, soweit solche bestehen. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied mit Zustimmung der aufnehmenden Gliederung einer anderen Gliederung zuordnen lassen.
8. Auf Beschluss der Landesversammlung können Ehrenmitglieder mit deren Zustimmung aufgenommen werden.
9. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits in Niedersachsen ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in und Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den ADFC. Im übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC mit der Mitteilung seines Umzugs nach Niedersachsen oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Niedersachsen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem ADFC. Beitragsrückerstattungen finden nicht statt.
4. Bei Änderung der Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC hat dies über die Mitgliederverwaltung des ADFC zu erfolgen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
6. Mitglieder können bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt werden, durch den Bundesvorstand im Benehmen mit dem jeweiligen Landesvorstand ausgeschlossen werden.

Beitragsrückstände, die trotz Mahnung nicht entrichtet wurden, führen zur Streichung aus der Mitgliederliste. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Bund-Länder-Rat einlegen.

7. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in einer Mitgliederversammlung des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung einer rechtlich selbständigen Gliederung das Delegiertenprinzip vorsehen. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist die Vervollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.

2. Korporative Mitglieder, die einer Gliederung des Vereins zugeordnet sind, haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in deren Mitgliederversammlung. Der Vertreter bzw. die Vertreterin haben das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er bzw. sie nur dann, wenn er bzw. sie persönlich die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Satzungszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des ADFC zu bezahlen.

§ 7 Organisationseinheiten des Landesverbandes

1. Die Mitglieder des ADFC Niedersachsen schließen sich zu Organisationseinheiten zusammen, das können Kreisverbände, Regionalverbände, Ortsgruppen oder Stadtteilverbände sein. Die Organisationseinheiten sind nicht an kommunale Grenzen gebunden. Die Bildung von Organisationseinheiten muss in Textform beantragt werden und bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.
2. Bei Ablehnung können die betroffenen Organisationseinheiten oder Mitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses in Textform beim Landesvorstand Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Landesversammlung entscheidet.
3. Die Rechtsfähigkeit der Organisationseinheit bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. Die Satzungen der rechtsfähigen Organisationseinheiten dürfen nicht zur Satzung des ADFC Niedersachsen in Widerspruch stehen. Bei Uneinigkeit zwischen Landesvorstand und Organisationseinheit entscheidet die nächste ordentliche Landesversammlung.
4. Die Organisationseinheiten handeln in ihrem Bereich selbständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Den Organisationseinheiten obliegt die Betreuung der Mitglieder. Mitglieder eines Gebietes ohne eine bestehende Organisationseinheit werden nach Absprache mit dem Landesvorstand von einer benachbarten Organisationseinheit betreut.
5. Die Gründung einer Organisationseinheit unmittelbar unter dem Landesverband erfolgt auf einer Gründungsversammlung, die vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen wird. Es wird ein mindestens zweiköpfiger Vorstand der Organisationseinheit gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung einer nicht rechtsfähigen Organisationseinheit wird einmal jährlich vom Vorstand der Organisationseinheit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit mindestens folgender Tagesordnung einberufen:
 - a. Alle zwei Jahre Wahl eines mindestens zweiköpfigen Vorstandes für zwei Jahre,
 - b. Jährliche Wahl der Delegierten zur Landesversammlung.
Die gewählten Delegierten bleiben bis zur nächsten Wahl zur ordentlichen Landesversammlung im Amt. Außerordentliche Landesversammlungen sind in der Wahlperiode einbezogen.
7. Nicht rechtsfähige Organisationseinheiten sind nicht im Vereinsregister eingetragen. Daher sind diese Bestandteil des Vereins.
8. Das Protokoll der Versammlung wird dem Landesvorstand umgehend zur Kenntnis gebracht.
9. Eine Organisationseinheit gilt als aufgelöst
 - a. durch Beschluss von mindestens 80 % der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung oder

- b. wenn auch nach Einberufung einer neuen Versammlung kein Vorstand gewählt werden kann oder
 - c. wenn mindestens 22 Monate nach der letzten Mitgliederversammlung keine neue einberufen wird.
10. Eine Haftung oder finanzielle Unterstützung des Landesverbandes Niedersachsen für Haushaltsdefizite einer rechtsfähigen Organisationseinheit ist ausgeschlossen. Ebenfalls haftet der Landesverband Niedersachsen gegenüber einer rechtsfähigen Organisationseinheit nicht bei drohender oder tatsächlicher Überschuldung sowie Zahlungsunfähigkeit. Der Landesverband Niedersachsen gibt keine Patronatserklärung für eine rechtsfähige Organisationseinheit ab.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Landesversammlung
- 2. der Landesvorstand

§ 9 Landesversammlung

- 1. Die Landesversammlung ist das höchste Organ des ADFC Niedersachsen.
 - a. Mitglieder der Landesversammlung sind die Delegierten der Organisationseinheiten, die dem Landesvorstand bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Landesversammlung von den Organisationseinheiten benannt wurden und die Mitglieder des Landesvorstandes.
 - b. Sind in einem Landkreis und/oder einer kreisfreien Stadt mehrere selbständige Organisationseinheiten vorhanden, so werden auf einer gemeinsamen Versammlung der Organisationseinheiten die Delegierten gewählt.
 - c. Die Zahl der Delegierten entspricht der doppelten Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte, die durch eine Organisationseinheit abgedeckt werden.
 - d. Die größte Organisationseinheit eines Landkreises und/oder kreisfreien Stadt entsendet einen Delegierten.
 - e. Die weiteren Delegierten werden von den Regionalverbänden und Kreisverbänden entsandt, denen dies – berechnet nach dem „Hare-Niemeyer-Verfahren“ – entsprechend ihrem zu Beginn eines jeden Jahres ermittelten Anteil an der Mitgliederzahl des ADFC Niedersachsen zusteht.
- 2. Die Landesversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Landesvorstandes sowie die Berichte der Fachausschüsse,
 - b. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
 - c. Entgegennahme des Berichts über die Arbeit des Bund-Länder-Rates,
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstandes,
 - e. Beschlussfassung über den Landeshaushalt,
 - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Landesvorstandes,
 - g. Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern,
 - h. Wahl des Landesdelegierten bzw. der Landesdelegierten zum Bund-Länder-Rat des ADFC,
 - i. Wahl der Delegierten zur Bundeshauptversammlung des ADFC,

- j. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des ADFC Niedersachsen,
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Organisationseinheiten werden jährlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform vor der Landesversammlung aufgefordert, die zur Landesversammlung gewählten Delegierten für ihre Organisationseinheit gegenüber der Landesgeschäftsstelle zu benennen.

Die von den Organisationseinheiten benannten Delegierten werden vom Landesvorstand mit einer vorläufigen Tagesordnung sowie mit den entsprechenden Anlagen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zur Landesversammlung in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Einberufung zur Post bzw. per E-Mail mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Delegierten bzw. der Delegierten zugegangen, wenn es an die letzte von dem Delegierten bzw. der Delegierten dem ADFC Niedersachsen in Textform bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Landesvorstand fest.

4. Die Landesversammlung kann ebenfalls in Form einer Online-Versammlung per Internet abgehalten werden.
5. Der Landesvorstand kann in Textform jederzeit die von den Organisationseinheiten benannten Delegierten mit einer vorläufigen Tagesordnung sowie mit den entsprechenden Anlagen zu einer außerordentlichen Landesversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des ADFC Niedersachsen erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Delegierten in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Landesvorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Einberufung zur Post bzw. mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Delegierten bzw. der Delegierten zugegangen, wenn es an die letzte von dem Delegierten bzw. der Delegierten dem ADFC Niedersachsen in Textform bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Landesvorstand fest.

6. Anträge zur Landesversammlung können von zehn Delegierten, den Organisationseinheiten und dem Landesvorstand spätestens drei Wochen vor dem Tag der Landesversammlung in Textform gestellt werden. Delegierte sowie Organisationseinheiten stellen ihre Anträge beim Landesvorstand.
- a. Die Antragsfrist bei Satzungsänderungen beträgt sechs Wochen. Anträge zu Satzungsänderungen sind zusammen mit der Einladung als vergleichende Übersicht (Synopsis) zu versenden.
 - b. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Delegierten mit der Tagesordnung angekündigt wurden.

- Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Delegierten umgehend zur Kenntnis zu bringen, verspätete Anträge bedürfen der Zustimmung durch die Landesversammlung. Zur Annahme von verspäteten Anträgen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Landesversammlung wählt ein Tagungspräsidium.
 8. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel ihrer Delegierten anwesend ist.
 9. Die Landesversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 10. Zur Änderung der Satzung sowie des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des ADFC Niedersachsen eine solche von vier Fünftel erforderlich.
 11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Landesvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Landesversammlung mitgeteilt werden.
 12. Jede Delegierte bzw. jeder Delegierter der Landesversammlung hat eine Stimme. Die Delegierten können ihr Stimmrecht schriftlich auf eine andere Delegierte bzw. einen anderen Delegierten ihrer Organisationseinheit übertragen. Ein Delegierter bzw. eine Delegierte darf nicht mehr als eine übertragene Stimme vertreten.
 13. Die Landesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom Tagungspräsidium oder auf Antrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.
 14. Abstimmungen über Sachanträge finden offen statt, sofern nicht von mindestens 10 % der anwesenden Delegierten die geheime Abstimmung gewünscht wird.
 15. Abstimmungen über Personalfragen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Delegierter die geheime Abstimmung beantragt.
 16. Abstimmungen können auch in Textform vorgenommen werden.
 17. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.
 18. Von der Landesversammlung wird ein Ergebnisprotokoll innerhalb von vier Wochen nach der Landesversammlung angefertigt und unterschrieben, das die Beschlüsse der Landesversammlung mit den Stimmenverhältnissen wiedergibt und von je zwei Mitgliedern des Tagungspräsidiums und des Landesvorstands zu unterzeichnen ist.
Das Ergebnisprotokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Personen mit Vor- und Nachname des Tagungspräsidiums sowie des Schriftführers bzw. der Schriftführerin,
 - die Zahl der erschienenen Delegierten und deren Stimmen,
 - die beschlossene Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse mit Ja/Nein/Enthaltung und
 - die Art der Abstimmung - Akklamation oder schriftlich.
 - Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung bzw. die vergleichende Übersicht (Synopsis) anzugeben.

19. Näheres regelt die „Geschäftsordnung zur Landesversammlung“.

§ 10 Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand des ADFC Niedersachsen obliegt die tatsächliche Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung.
2. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a. dem Landesvorsitzenden bzw. der Landesvorsitzenden
 - b. dem Landesschatzmeister bzw. der Landesschatzmeisterin
 - c. mindestens zwei und bis zu sieben weiteren Landesvorständen.
3. Der Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus allen Mitgliedern des Landesvorstandes.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes vertreten.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Die Ämter des Landesvorstandes können ehrenamtlich oder bzw. ganz oder teilweise hauptamtlich besetzt werden. Über die Art der Besetzung und den Umfang einer hauptamtlichen Tätigkeit entscheidet die Landesversammlung vor Beginn der Vorstandswahlen.
7. Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder, die teilweise oder ausschließlich hauptamtlich tätig sind, können für vier Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Landesversammlung möglich.
8. Sofern die Landesversammlung keinen Landesvorsitzenden bzw. keine Landesvorsitzende oder Landesschatzmeister bzw. Landesschatzmeisterin durch die Wahl bestimmt, wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die Landesvorsitzende oder den Landesvorsitzenden bzw. den Landesschatzmeister oder die Landesschatzmeisterin. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Scheiden der Landesvorsitzende bzw. die Landesvorsitzende oder der Landesschatzmeister bzw. die Landesschatzmeisterin während der Amtsperiode aus, so wählt der Landesvorstand ein Vorstandsmitglied aus dem Landesvorstand für das entsprechende Amt für die restliche Amtsdauer des bzw. der Ausgeschiedenen.
10. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, können auf der nächsten Landesversammlung durch Nachwahlen diese neu besetzt werden. Sie werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des amtierenden Vorstandes gewählt.
11. Der Landesvorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder bis zur nächsten Landesversammlung kooptieren; diese Mitglieder haben die Rede- und Antragsrechte von Landesvorstandsmitgliedern, aber kein Stimmrecht in den Organen. Diese beiden Vorstandsmitglieder werden nicht auf die Zahl nach § 2, Buchstabe c) angerechnet. Wer bei der jüngsten Vorstandswahl oder -nachwahl kandidiert hat und nicht gewählt wurde, kann nicht kooptiert werden.
12. Der ADFC Niedersachsen unterhält zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben eine Landesgeschäftsstelle mit hauptberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Die Leitung der Landesgeschäftsstelle obliegt der Landesgeschäftsführung.

13. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Landesvorsitzenden bzw. der Landesvorsitzenden in Textform oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
14. Eine Vorstandssitzung kann ebenso in Form einer Online-Veranstaltung per Internet durchgeführt werden.
15. Abstimmungen können ebenfalls in Textform vorgenommen werden.
16. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Landesvorstandes anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
17. Die Vorstandssitzung leitet der Landesvorsitzende bzw. die Landesvorsitzende, bei dessen bzw. deren Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Landesvorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter bzw. Sitzungsleiterin sowie Protokollant bzw. Protokollantin zu unterschreiben.
18. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes des ADFC Niedersachsen.

§ 11 Fachausschüsse

1. Durch Beschluss des Landesvorstands können Fachausschüsse gebildet werden.
2. Jeder Fachausschuss hat einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin, die aus der Mitte der Mitglieder des Fachausschusses gewählt werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des ADFC Niedersachsen erfolgt durch die Landesversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der Delegierten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Vier-Fünftel der anwesenden Delegierten.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Landesversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel ihrer anwesenden Delegierten die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Sofern die Landesversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Landesvorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der ADFC Niedersachsen aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des ADFC Niedersachsen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des ADFC Niedersachsen an den ADFC, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.